

## DAC6 | NEUE EU-RICHTLINIE ÜBER DIE PFLICHT ZUR MELDUNG BESTIMMTER STEUERPLANUNGSMODELLE



**Dr. iur. Gabriele Hofmann-Schmid**  
Anwältin | Partner

### Um was geht es?

Die Richtlinie verpflichtet Steuer- und Anlageberater, Anwälte sowie Treuhänder (Intermediäre) ab dem 1. Juli 2020, bestimmte Steuerplanungsmodelle mit EU-grenzüberschreitenden Elementen, sog. Steuergestaltungen, den Finanzbehörden zu melden. Derlei grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind aber nur betroffen, wenn sie gewisse Kennzeichen (sog. „hallmarks“) erfüllen. Die Richtlinie trat am 1. Juli 2020 in Kraft und verpflichtet die genannten Intermediäre, sämtliche Steuergestaltungen rückwirkend ab dem 25. Juni 2018 zu melden. Verfassungsrechtliche Grundsätze des Verbots unerlaubter Rückwirkung wurden dem Eifer der steuerlichen Inquisition geopfert. Ziel der EU-weiten Mitteilungspflicht ist es denn auch, steuerliche Schlupflöcher aufzudecken und gesetzlich zu regeln.

### Wie ist die internationale Rechtslage?

Die Richtlinie als nicht direkt anwendbarer europäischer Rechtsakt musste in jedem einzelnen Mitgliedstaat bis am 31. Dezember 2019 umgesetzt werden. Da die Richtlinie nur Mindestvorschriften postuliert, wird sie in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich umgesetzt und ihr Anwendungsbereich zum Teil erheblich erweitert. Das erschwert die Anwendung der absichtlich sehr weit und unscharf formulierten Sachverhalte zusätzlich – dies um im Zweifel gegen den Angeklagten möglichst alles darunter subsumieren zu können. Auch die Bussen variieren von Land zu Land von EUR 25'000 bei nicht erfolgter Meldung in Deutschland bis zu Sanktionen in Millionenhöhe in Polen.

### Was umfasst der Anwendungsbereich?

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist bewusst sehr weit gefasst. Erforderlich ist eine internationale Steuergestaltung,

wobei mindestens ein EU-Mitgliedstaat betroffen sein muss. Insofern reicht bereits eine lose Beziehung einer Transaktion zu einem Mitgliedstaat, eine Steueransässigkeit der Beteiligten wird nicht verlangt. Damit eine Steuergestaltung der Meldepflicht unterstellt wird, muss sie sogenannte „hallmarks“ als zusätzliche Voraussetzung erfüllen. Diese wiederum gliedern sich in einen komplexen Strauss aus unterschiedlichen Kriterien. Folgende Merkmale können Hinweise auf eine mögliche Unterstellung liefern:

- Fehlender operativer Geschäftsgrund für eine Transaktion,
- Beteiligung eines «Blacklist» Staates,
- Transfer von immateriellen Gütern,
- Doppelte Steuerabzüge.

### Wer ist meldepflichtig?

In erster Linie meldepflichtig sind die eingangs genannten Intermediäre als Anbieter der erfassten Dienstleistung. Weist ein Intermediär jedoch keinen genügenden europäischen Bezug auf, wird der Empfänger der Leistungen subsidiär ins Recht gefasst. Die Meldepflicht geht auf ihn über und damit verbunden auch die Busse für den Fall, dass die Meldung, welche innert 30 Tagen zu erfolgen hat, verspätet erfolgt.

Viele europäische Dienstleistungsempfänger sind sich dieser Subsidiarität und des hohen Bussenrisikos nicht bewusst, wenn sie etwa die Dienstleistungen eines schweizerischen oder amerikanischen Beraters in Anspruch nehmen. Dies umso mehr, als die Beratungen, die von der Richtlinie erfasst werden, nicht rein steuerliche, sondern auch andere Beratungen umfassen.

### Aufschub der Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit COVID-19

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wurde innerhalb der EU eine Verschiebung der Meldefristen um drei bis sechs Monate diskutiert. Man einigte sich am 24. Juni 2020 schliesslich darauf, den Mitgliedsstaaten die Option einzuräumen, die verschiedenen DAC6-Mitteilungsfristen jeweils um sechs Monate zu verschieben. Ob die Mitgliedstaaten von dieser Option Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen. Der Anwender bzw. die Anwenderin hat somit im Einzelfall zu prüfen, was im jeweiligen Staat gilt.